

Satzung vom zur 27. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28.11.1975

Aufgrund der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes für das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) und §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712 – jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

Der Gebührentarif zu der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28. November 1975 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Grabstellengebühren 1.1 bis 1.13 erhalten folgende Neufassungen:

<u>1. Grabstellengebühren</u>			<u>Gebühr</u>
1.1	Erdreihengräber für Personen über 5 Jahre	je Jahr	120,76 €
1.2	Erdreihengräber für Personen unter 5 Jahre	je Jahr	78,57 €
1.3	Erdwahlgräber	je Jahr	163,13 €
1.4	Erdwahlgräber in besonderer Lage	je Jahr	200,38 €
1.5	Sondergrabstätten je m ²	je Jahr	122,01 €
1.6	Anonyme Erdgräber	je Jahr	111,38 €
1.7	Gruft	je Jahr	229,65 €
1.8	Rasenreihengräber	je Jahr	155,52 €
1.9	Urnenreihengräber	je Jahr	89,12 €
1.10	Urnenwahlgräber	je Jahr	27,57 €
1.11	Kolumbarien je Kammer	je Jahr	111,07 €
1.12	Anonyme Urnengräber	je Jahr	71,66 €
1.13	Urnenreihengrab Ruhegarten	je Jahr	71,52 €

§ 2

Die Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren 2.1 bis 2.12 erhalten folgende Neufassungen:

2. Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren

Mit den Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren sind abgegolten:

Ausheben des Grabes, Benutzung des Sargwagens, Schließen und Einebnen des Grabes

		<u>Gebühr</u>
2.1	Reihengräber, Reihengräber und Rasenreihengräber für Personen über 5 Jahre	1.126,11 €
2.2	anonyme Erdgräber	1.097,84 €
2.3	Reihengräber, Reihengräber und Rasenreihengräber für Personen unter 5 Jahre	563,06 €
2.4	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen über 5 Jahre	1.270,98 €
2.5	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen unter 5 Jahre	635,49 €
2.6	Bestattungen in Grüften	1.614,00 €
2.7	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen über 5 Jahre	1.602,89 €
2.8	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen unter 5 Jahre	801,45 €
2.9	Reihengräber, Wahlgräber, anonyme Gräber und Ruhegarten	285,14 €
2.10	Kolumbarien	104,12 €

Bei Aufbettungen von Kindern unter 1 Jahr zu Verwandten vor Ablauf der Ruhefrist sind folgende Gebühren zu entrichten:

2.11	in einem Reihengrab	218,80 €
------	---------------------	----------

2.12 in einem Wahlgrab

267,69 €

§ 3

Die Gebühren für sonstige Leistungen auf den Friedhöfen 3.1 bis 3.5 erhalten folgende Neufassungen:

3. Gebühren für sonstige Leistungen auf den Friedhöfen

	<u>Gebühr</u>
3.1 Benutzung der Trauerhalle	214,51 €
3.2 Abdeckung des Erdaushubes und Ausschlagen der Gräber mit Matten	je Mattensatz 17,01 €
3.3 <u>Umbettungen und Ausgrabungen</u> Für die Erteilung der Genehmigung und Beaufsichtigung der Umbettung oder Ausgrabung durch das Friedhofspersonal	
3.3.1 von einer Leiche	72,52 €
3.3.2 von einer Urne	36,26 €
3.4 <u>Gebühr für die Rückgabe von Nutzungsrechten</u> Für die Mahd, Laubfegearbeiten und sonstige Unterhaltungsarbeiten bis zum Ablauf der Ruhefrist	
	je Jahr und m ² 0,51 €
3.5 Für die Prüfung eines Antrages auf Errichtung von Grabdenkmälern oder anderer baulicher Anlagen auf Gräbern ist bei Einzelgräbern, mehrstelligen Grabstellen und Urnengräbern folgende Gebühr zu entrichten: Die Gebühr beinhaltet auch die laufenden Kontrollen auf Standfestigkeit.	37,80 €

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.